

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 5. November 1982

211. Stück

- 523.** Verordnung: Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen
- 524.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Zulassung von Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermitteln bei Lebensmitteln und Verzehrprodukten
- 525.** Verordnung: Kundmachung der Änderung der Regelung Nr. 15 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
- 526.** Verordnung: Änderung der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

523. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 12. Oktober 1982 über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen (§ 52 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969) beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

- a) für leichte Hilfsarbeiten 2,60 S
- b) für schwere Hilfsarbeiten 3,— S
- c) für handwerksmäßige Arbeiten 3,40 S
- d) für Facharbeiten 3,90 S
- e) für die Arbeiten eines Vorarbeiters . . 4,30 S

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Broda

524. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 19. Oktober 1982, mit der die Verordnung über die Zulassung von Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermitteln bei Lebensmitteln und Verzehrprodukten geändert wird

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, insbesondere der §§ 10, 12 und 13, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, BGBl. Nr. 308/1979, über die Zulassung von Emulgatoren, Stabilisatoren, Ver-

dickungs- und Geliermitteln bei Lebensmitteln und Verzehrprodukten wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Zulassung der in Anlage 2 unter Z 8.7 und 8.8 genannten modifizierten Stärken gilt bis 31. Dezember 1985.“

2. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Lebensmittel, die gemäß Anlage 2 Z 8.7 und 8.8 mit modifizierten Stärken versetzt wurden, dürfen, wenn sie bis zum 31. Dezember 1985 in Verkehr gebracht worden sind, bis 31. Dezember 1986 in Verkehr belassen werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Steyrer

525. Verordnung des Bundeskanzlers vom 21. Oktober 1982 über die Kundmachung der Änderung der Regelung Nr. 15 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 603/1981 wird verordnet:

Die Kundmachung der Änderung der Regelung Nr. 15 (Revision 3, Änderungsserie 04) über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung

oder Motoren mit Kompressionszündung (Dieselmotoren) — Leistungsmeßverfahren für Motoren mit Fremdzündung — Kraftstoffverbrauchsmeßverfahren für Kraftfahrzeuge, gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBI. Nr. 177/1971), hat dadurch zu erfolgen, daß diese Regelung zur Einsicht während der Amtsstunden im Bundesministerium für Verkehr und bei allen Ämtern der Landesregierungen aufliegt. *)

Kreisky

*) Da keine Vertragspartei bis 20. August 1981 gegen die vorgeschlagene Änderung Einwendungen erhoben hat, ist diese Änderung der Regelung Nr. 15 gemäß Art. 12 Abs. 1 des genannten Übereinkommens mit 20. Oktober 1981 für Österreich in Kraft getreten.

526. Verordnung der Bundesregierung vom 26. Oktober 1982, mit der die Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1976 geändert wird

Artikel I

Der Tarif über die Kommissionsgebühren für Amtshandlungen der Bundesbehörden außerhalb

des Amtes in der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung, BGBI. Nr. 246/1976, hat wie folgt zu lauten:

Behörde	Pauschbetrag für je ein Organ der führenden Behörde für jede angefangene halbe Stunde
Bundesministerium	130,— S
Bundesamt für Zivilluftfahrt	100,— S
Berghauptmannschaft	100,— S
Landesschulrat	90,— S
Bezirksschulrat	50,— S
Militärkommando	90,— S
Post- und Telegraphendirektion	90,— S
Bundespolizeibehörde	80,— S
Punzierungsbehörde	40,— S

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1982 in Kraft.

Kreisky
Salcher
Broda

Sinowatz
Steyrer
Rösch
Lausecker

Pahr
Staribacher
Haiden
Firnberg

Sekanina
Lanc
Dallinger